

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-607-08			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	28.05.2008			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
26.06.2008 Hauptausschuss					
03.07.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und 1. Fortschreibung Investitionsprogramm 2007-2011					

Beschluss:

1)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 5, 35 und 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom 03.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	219.200	-	11.507.900	11.727.100
die Ausgaben	219.200	-	11.507.900	11.727.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	432.500	4.149.400	3.716.900
die Ausgaben	-	432.500	4.149.400	3.716.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 242.000 € auf 1.346.000 €.

3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt	3.000 €
- im Vermögenshaushalt	20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

2) Der beiliegenden Fortschreibung des Investitionsprogramms wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Nach § 30 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Siehe dazu weiter den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2008.

Das beiliegende Investitionsprogramm ist um weitere Schwerpunkte ergänzt worden, insbesondere sind eingeflossen die:

- Fortschreibung des Sanierungsplanes „Altstadt“
- Straßenbaumaßnahmen
- die Stadterneuerungsmaßnahme zur Förderung der Rückführung der städtischen Infrastruktur
- „Bürgerhaus mit Energie“ Sanierung und Umbau ehemaliges Gymnasium, A.-Bebel-Str. 9

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister